



Herrn  
Bodo Gabriel

Datum Juni 2017

Einwohneranfrage zu Urheberrechten am Live-Stream vom 6. Juni 2017

Sehr geehrter Herr Gabriel,

Geschäftsbereich/Fachbereich

Ihre Einwohneranfrage :

*Wie charakterisieren Sie den Live-Stream als Werk im Sinne des Urheberrechtsgesetzes, und wie würden Sie seinen schöpferischen Gehalt beschreiben?*

Zeichen Ihres Schreibens

beantworte ich wie folgt:

Sprechzeiten

Ton- und Bildaufzeichnungen stehen ungeachtet ihres schöpferischen Gehalts unter gesetzlichem Schutz nach § 95 Urhebergesetz (UrhG). Der Stadt Cottbus/Chóšebuz steht das ausschließliche Recht zur Nutzung gemäß § 89 Abs. 1 UrhG zu. Der Laufbildschutz gilt grundsätzlich auch ohne den Hinweis zum Livestream, sodass es sich damit um keinen Nutzungsausschluss handelt, sondern um einen Hinweis zur geltenden Rechtslage. Die Stadt Cottbus/Chóšebuz behält sich die individuelle Einräumung von Nutzungsrechten zur Bearbeitung, Verbreitung und sonstigen Verwertung vor, um die mit den Ton- und Bildaufzeichnungen verbundenen datenschutzrechtlichen Betroffenenrechte wahren zu können. Das Verwertungsrecht an öffentlichen Reden nach § 48 UrhG bleibt vom Laufbildschutz unberührt, da sich dieses auf den Inhalt des öffentlich gesprochenen Wortes, nicht jedoch auf die angefertigten Ton- und Bildaufzeichnungen bezieht. Folglich können Reden aus den öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung unter den Maßgaben des § 48 UrhG verwertet werden, sofern der Laufbildschutz nicht eingeschränkt ist. Unveränderte Redeeinhalte können demnach unter Angabe der Quelle zitiert werden.

Ansprechpartner/-in

Zimmer

Mein Zeichen

Telefon  
0355

Fax  
0355

E-Mail  
@

Mit freundlichen Grüßen

Reinhard Droglä  
Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

Stadtverwaltung Cottbus  
Neumarkt 5  
03046 Cottbus

Konto der Stadtkasse  
Sparkasse Spree-Neiße  
IBAN:  
DE06 1805 0000 3302 0000 21  
BIC: WELADED1CBN